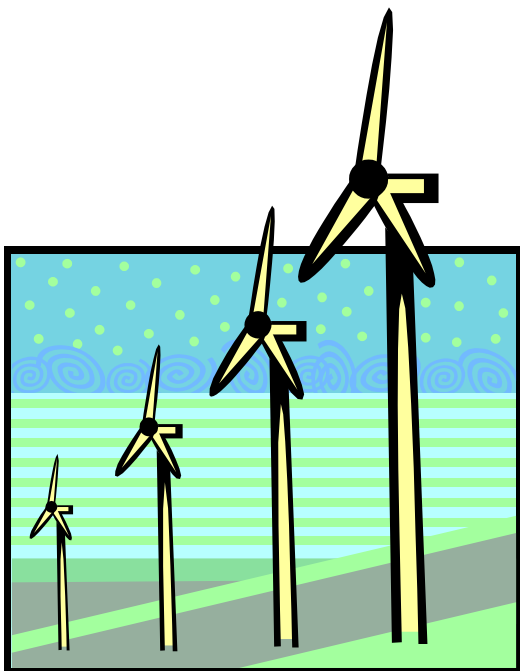


Antrag nach § 4 BImSchG in Verb. mit § 10 BImSchG  
Windpark Biere- Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom  
Typ Vestas V162- 6.2 MW mit einer Nabenhöhe (NH) von 169 m und einer  
Gesamthöhe von 250 m; Rückbau von 3 Altanlagen des Typs NM 900/52

## KURZBESCHREIBUNG



---

Antragsteller: Windpark Biere GmbH & Co.KG  
Stau 91  
26122 Oldenburg

Planung Arch- Bau- Borne GmbH  
August- Bebel- Straße 43  
39435 Bördeaeu, OT Unseburg

## 1. Antragsteller

Antragsteller ist die Windpark Biere GmbH & Co. KG mit Sitz in 26122 Oldenburg, Stau 91.

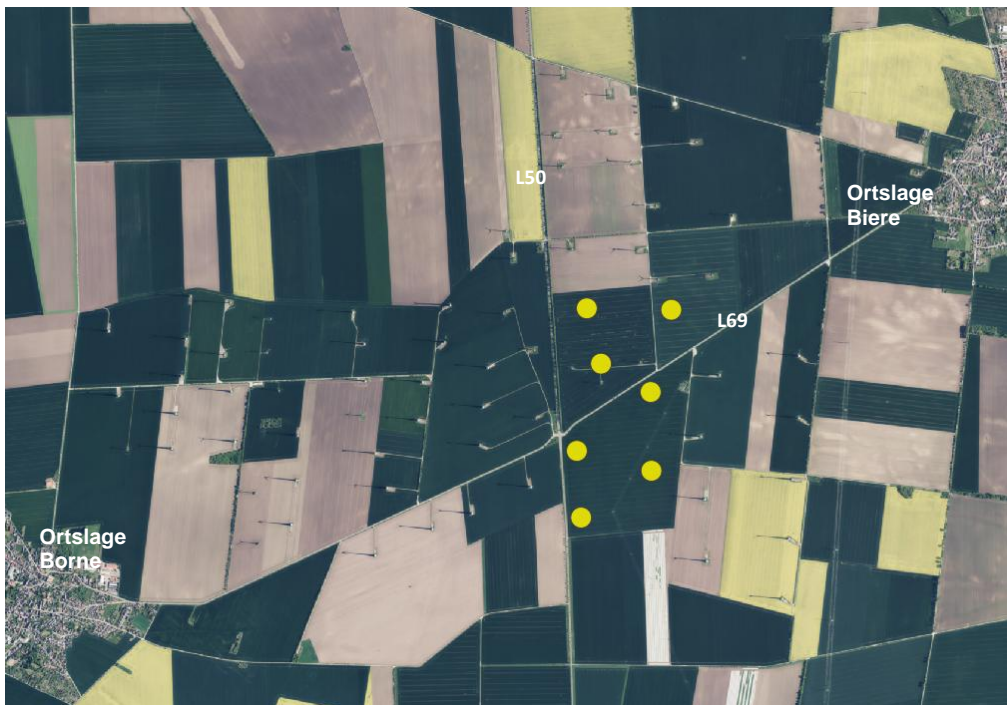
Der Antragsteller wird vertreten durch Herrn Hans- Helmut Kutzeer, GF der mdp GmbH mit Sitz in 26122 Oldenburg, Stau 91.

## 2. Antragsinhalt

Beantragt ist die Errichtung von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 - 6,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Anlagenhöhe von 250 m, sowie Rückbau von 3 Altanlagen des Typs NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung.

## 2. Standortbeschreibung

Die neuen Anlagenstandorte befinden sich inmitten des vorhandenen Windparks Borne/ Biere im Bereich der Gemarkung Biere, östlich der L50, nördlich und südlich der L 69.



(Quelle Google Earth)

Die Standorte sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

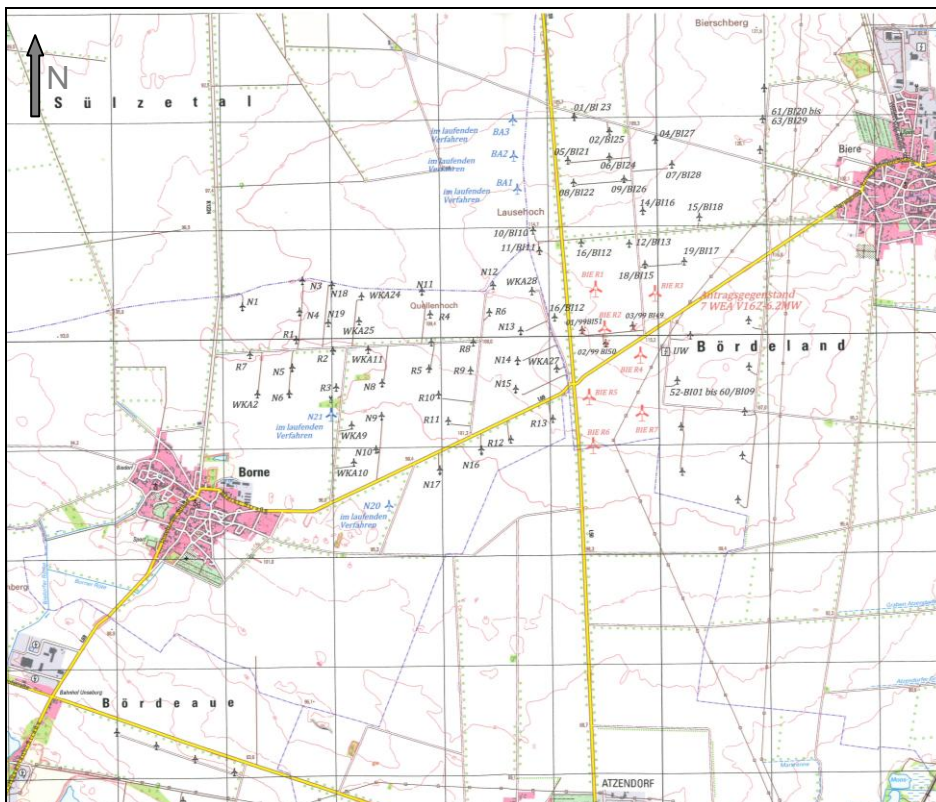
In der nachfolgenden Tabelle sind alle derzeit betriebenen Windenergieanlagen in den Gemarkungen Borne und Biere aufgelistet.

**Tabelle: Bestandsanlagen Windpark Borne/Biere**

Lfd. Nr.	Bebauung	Anlagentyp	Anlagen-höhe	Errichtung/ Inbetriebnahme	Tages- /Nacht- kennz.	Standort
01	4 WEA	WW 750/52	99,90 m	07- 08/ 99	nein	Gemarkung Borne
02	3 WEA	NM 1000/60	99,90 m	11/ 2001	nein	Gemarkung Borne
03	1 WEA	V 80	134,60 m	10/ 2004	ja	Gemarkung Borne
04	1 WEA	V 90	149,80 m	12/ 2004	ja	Gemarkung Borne
05	28 WEA	E 82	179,38 m	02/2009 bis 05/2012	ja	Gemarkung Borne
06	2 WEA	V 112	199,90 m	12/2015	ja	Gemarkung Borne
07	3 WEA	E 40	85,00 m	ca. 1998	nein	Gemarkung Biere
08	11 WEA	NM 72/1500	134,60 m	10-12/2002	ja	Gemarkung Biere
09	3 WEA	NM 900/52	99,80 m	12/2000	nein	Gemarkung Biere
10	6 WEA	NM 72/1500	100,00 m	10- 12/2002	nein	Gemarkung Biere
11	9 WEA	E 82	179,50 m	ca. 2008	ja	Gemarkung Biere

Der nachfolgende Auszug aus der topographischen Karte (TK 25) gibt einen detaillierten Überblick über den Anlagenbestand.

Gekennzeichnet sind auch 5 weitere bereits beantragte Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemarkungen Borne (Salzlandkreis) und Bahrendorf (Landkreis Börde).

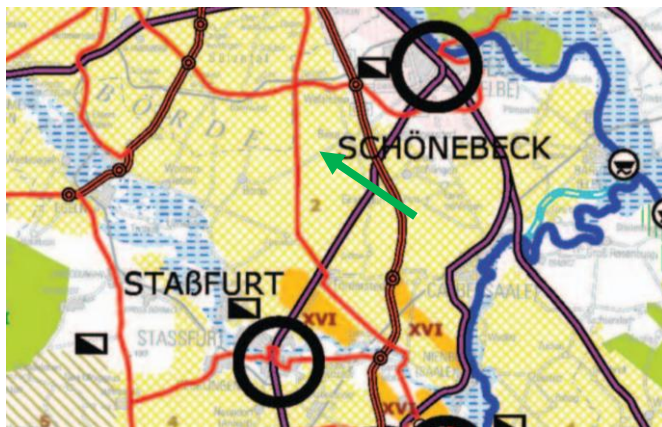


Auszug aus der TK 25

### 3. Planungsrechtliche Situation

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen– Anhalt LEP LSA 2010 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan konkretisiert und ergänzt.

Gemäß Grundsatz G122 des Landesentwicklungsplan (Pkt. 4.2.1 LEP 2010-LSA) sowie entsprechend der zeichnerischen Darstellung zum LEP befinden sich die Standorte im Vorbehaltsgebiet Nr. 2 Magdeburger Börde.



Karte  
Auszug aus dem Anhang 1 zum LEP LSA 2010-  
zeichnerischen Darstellung  
Lage des Windparks- siehe grüner Pfeil

Zuständig für die Regionalplanung für den Bereich des Salzlandkreises ist gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen- Anhalt vom 23.04.2015 die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.

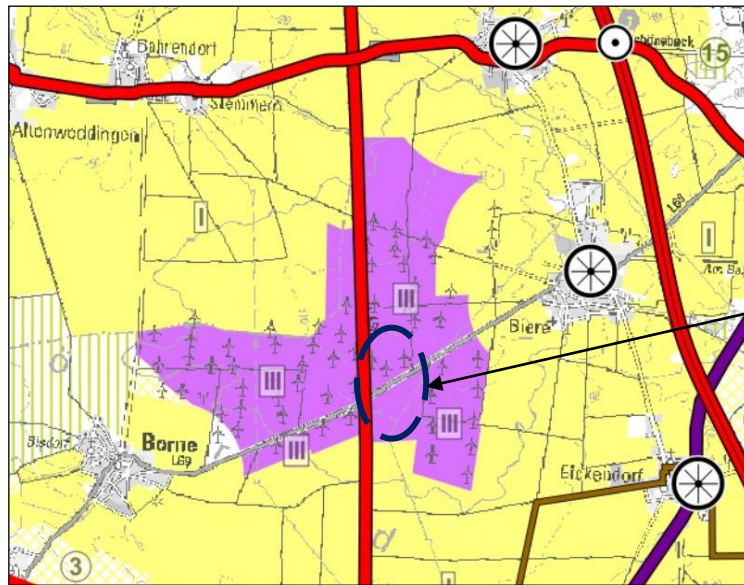
Zu berücksichtigen sind die Ziele der Raumordnung des noch geltenden Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REPM D) 2006.

Die hierin enthaltenen Festlegungen zur Windenergienutzung sind aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.03.2016 (BVerG 4 B7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden.

Für den Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD) wurde am 03.03.2010 die Neuaufstellung beschlossen. In der öffentlichen Auslegung befand sich bereits der 2. Entwurf.

Bei der Standortplanung wurde das im 2. Entwurf des REPM D ausgewiesene „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten“, Nr.III Biere- Borne“ berücksichtigt. Alle Standorte befinden sich innerhalb des VG Nr. III –siehe Karte.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG im Änderungsverfahren auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.



Bereich der  
7 Standorte

Karte:

Auszug aus dem 2. Entwurf REP Magdeburg  
lt. Beschluss der Regionalversammlung  
RV 07/2020 vom 29.09.2020

#### 4. Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt ausgehend von der L 69, teilweise direkt auf das jeweilige Baugrundstück sowie teilweise über vorhandene, bereits ausgebaute Wirtschaftswege.

Im weiteren Verlauf der Erschließung sind auf den jeweiligen Baugrundstücken teilversiegelte Zuwegungen in einer Breite von 4,50 m mit einer Tragfähigkeit von mindestens 12 to. Achslast herzustellen.

#### 5. Baugrund / Gründung der Anlage

Dem Antrag beigefügt ist eine fachgutachterliche Bewertung der geologischen Verhältnisse sowie der generellen Standorteignung und Bebaubarkeit der jeweiligen Anlagenstandorte.

Zusammenfassend wird in dem vorliegenden Bewertungsbericht vom Fachgutachter der GGU GmbH Nr. 5757.01/22 vom 30.08.2022 vom Fachgutachter folgendes ausgeführt:

*„Wir gehen von einer generellen Bebaubarkeit im Baufeld aus. Schutzgebiete/-zonen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die Einstufung der anstehenden Böden in Homogenbereiche erfolgt im Geotechnischen Bericht. Mit dieser Voruntersuchung wurden im Baufeld keine anthropogen beeinflussten Böden angetroffen.*

*Es ist von einer überwiegenden Verwertung der Aushubböden an den einzelnen Standorten in Abstimmung mit den Flächeneignern/-nutzern auszugehen. Zur Wiederverwertung der Aushubböden, werden im Geotechnischen Bericht Aussagen und Arbeitsanweisungen gegeben.*

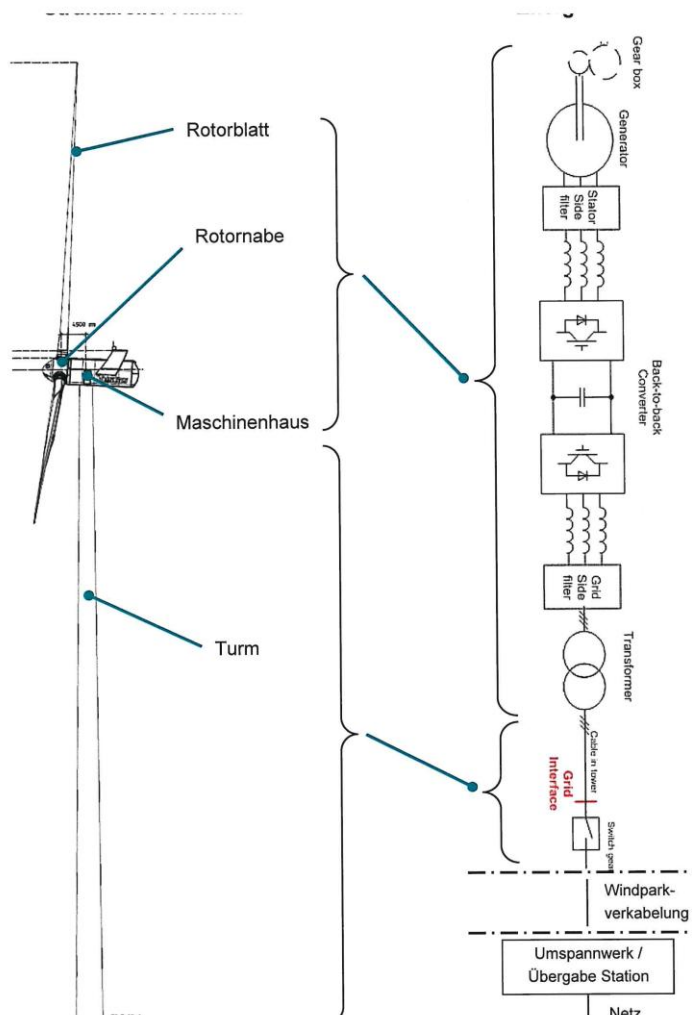
*Die geplante Baugrunduntersuchung für die 3 WEA wird, wie an den anderen Standorten bereits ausgeführt, zunächst mit Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen geplant. Vorerst gehen wir von einer möglichen Flachgründung, falls erforderlich, zusätzlich mit baugrundverbessernden Maßnahmen aus.*

Für diese Stellungnahme wurden die vorliegenden Ergebnisse bereits erstellter Baugrundgutachten berücksichtigt. Zusätzlich wurden für die Standortbewertung topografische, geologische und hydrogeologische Kartenwerke ausgewertet. Zur evtl. bergbaulichen Nutzung der Flächen, sind im Rahmen der Planung Informationen beim zuständigen Berg- und geol. Landesamt einzuholen.

## 6. Bau- und Betriebsbeschreibung der zur Errichtung beantragten Anlagen

Der Anlagentyp Vestas V162- 6,2 MW ist eine Windenergieanlagevariante der Baureihe EnVentus™. Den Antragsunterlagen ist eine ausführliche Bau- und Betriebsbeschreibung des Anlagentyps beigelegt. Die Allgemeine Beschreibung EnVentus™ ( Vestas- Dok.- Nr. 0081-5017 V08 v. 11.01.2022) ist in den Kapiteln 2 und 15 der Antragsordner sowie auch den Auslagemappen beigelegt.

Die nachfolgende Graphik zeigt den strukturellen Aufbau und in schematischer Darstellung den Energiefluss



(Quelle:  
Vestas – Dokument Nr. 0028-0370 V  
01 2013-06-04)

## **7. Anlagensicherheit**

### **7.1 Brandschutz**

Die Anlage ist mit einem Brandmeldesystem ausgestattet. In den sensiblen Bereichen im Maschinenhaus und im Turmfuss befinden sich Multi-Rauch- und Wärmeerkennungseinrichtungen. Bei Detektion von Rauch werden akustische Brandalarmlaute ausgelöst, die über das Steuerungssystem zur Abschaltung der Anlage innerhalb von 30 Sekunden führen.

Der Anlagenbetrieb wird vom Anlagenbetreiber bzw. einem von ihm beauftragten betriebsführenden Unternehmen ständig fernüberwacht, so dass bei Betriebsstörungen, Bränden und Havarien entsprechende Maßnahmen sofort veranlasst werden können.

Das Betreten der Windenergieanlage ist nur entsprechend geschulten und eingewiesenen Personen gestattet. Hierzu zählt in erster Linie das Servicepersonal, das über eine spezielle Ausbildung zum Anlagenbetrieb und zur Selbst- und Höhenrettung verfügt sowie auch entsprechend Arbeits- und Brandschutztechnisch geschult und eingewiesen ist.

Wasser ist als Löschmittel von Bränden in der Windenergieanlage ungeeignet. Im Allgemeinen erfolgt eine Brandbekämpfung mit Wasser lediglich außerhalb der Windenergieanlage. Im Umkreis von 300 m sind keine Gewässer oder andere Bewässerungssysteme vorhanden. Auf Grund der Lage der Standorte der Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich muss daher analog zu Feldbränden auf eine Löschwasserversorgung über Löschfahrzeuge der Feuerwehr zurückgegriffen werden.

### **7.2 Blitzschutz**

Alle Vestas- Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, der Elektrik und der Steuerung möglichst gering zu halten. Das System umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme.

Das äußere System nimmt den direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Zu den äußeren Blitzschutzkomponenten zählen beispielsweise die Stange an der Rückseite des Maschinenhauses und Blitzrezeptoren an den Rotorblättern.

Das innere System leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem. Zu den inneren Blitzschutzkomponenten zählen EMV/ Blitzschutzabdeckungen, geschirmte Kabel und Überspannungsschutzgeräte.

### **7.3 Luftfahrt/ Flugsicherheit**

Auf Grund der Höhe der Anlagen > 100 m ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung notwendig.

Der hier zur Aufstellung beantragte Anlagentyp ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend den Allgemeinen Verkehrsvorschrift AVV 2020 ausgestattet:

Tageskennzeichnung: Die Rotorblätter werden im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit 6 m rot - 6m grau, gekennzeichnet. Die Verwendung der Farbtöne erfolgt entsprechend DIN 6171.

Zusätzlich zur Rotorblattkennzeichnung ist auf beiden Seiten des Maschinenhauses ein 2m breiter Streifen sowie am Turm in einer Höhe von ca. 40 m  $\pm$  5 m über Grund ein 3 m breiter Farbring in der Farbe Rot vorhanden.

Nachtkennzeichnung: Die Vestas – Anlagen der neuen Anlagengenerationen sind mit zwei blinkenden Feuern W, rot, in Kombination mit einer Infrarotbefuerung ausgestattet (ORGA AL L550-GFW-ES-IRG-G 20M Feuer W, Rot ES Intensität, Rot blinkend/Infrarot blinkend). Die Feuer sind auf dem Maschinenhausdach installiert. Zusätzlich zur Befuerung auf dem Maschinenhausdach ist am Turm eine Hindernisbefuerung in einer Höhe von 62 m über Grund sowie eine 2. Ebene von ca. 107 m über Grund installiert.

Bei Netzausfall übernimmt die anlageninterne unterbrechungsfreie Stromversorgung die Versorgung der Gefahrenbefuerung.

#### Bedarfsgerechte Befuerung

Die Infrarotbefuerung sowie eine im System bereits vorgesehene Schnittstelle ermöglichen die Einbindung der Windenergieanlagen in ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Das eigentliche System für eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung des Windpark wird vom Betreiber des Windparks an einen Drittanbieter vergeben. Die Anwendung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung im Windpark bedarf der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

#### **7.4 Eisabwurf**

Zum Schutz der Umgebung wird die Windenergieanlage mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Über dieses installierte VID- System erfolgt eine kontinuierliche Messung des Eisansatzes an den Rotorblättern.

Bei Eisansatz und Temperaturen unter 5 ° C wird die Abschaltung der Anlage ausgelöst. Der Anlagenbetrieb wird erst wieder aufgenommen, sobald das System keinen Eisansatz mehr registriert.

#### **8. Abfälle**

Außer den an den Anlagen zum Einsatz kommenden Betriebsmitteln (Schmierstoffe, Getriebeöl, Trafoöl etc.) entstehen keine Abfälle. Die erforderliche Erneuerung einiger Betriebsmittel erfolgt auf der Grundlage eines vorgegebenen Wartungsplanes. Hierzu wird vom Betreiber ein Service- und Wartungsvertrag abgeschlossen, in dem auch die Entsorgung der Abfälle auf^N achweis geregelt wird.



## 9. Schallimmission

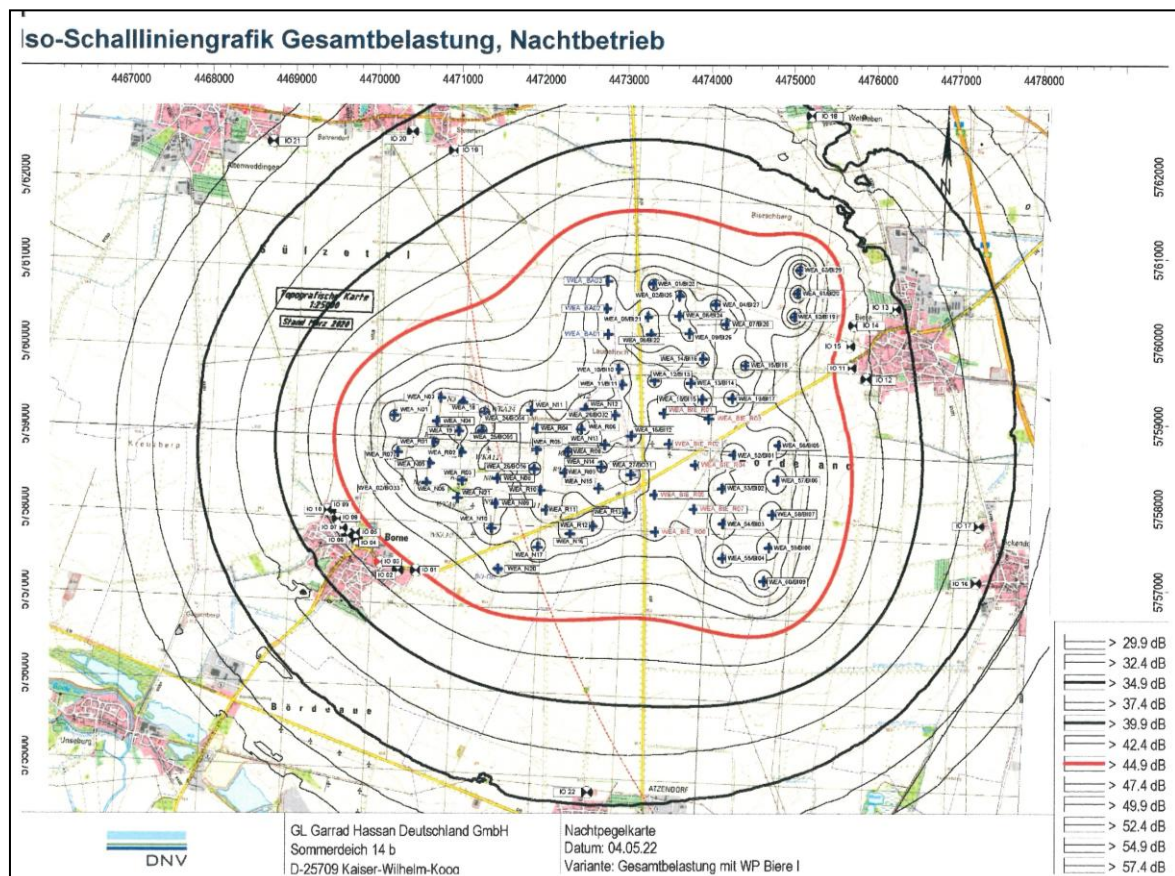
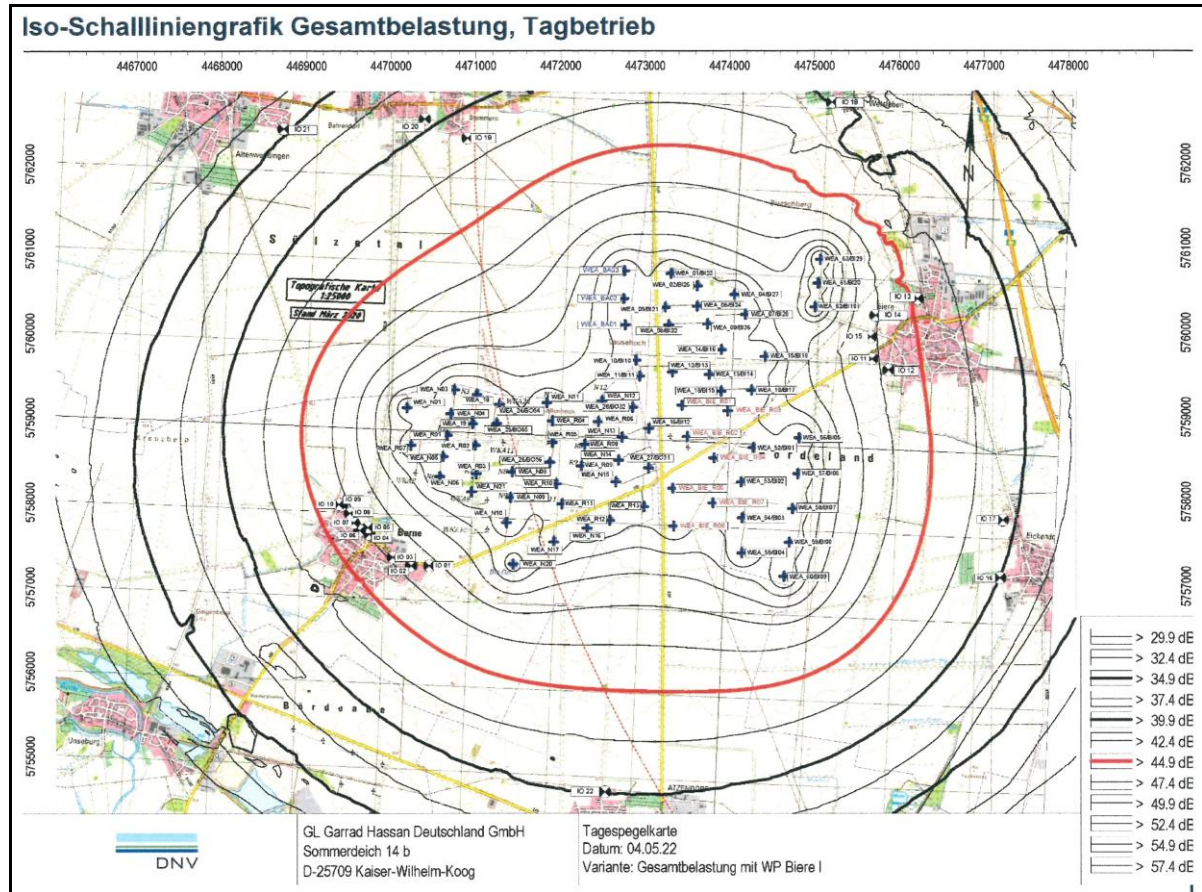
Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsberechnung für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen beigefügt. Die Berechnungen erfolgten nach den Vorgaben der aktuellen Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 sowie unter Berücksichtigung der Hinweise des Länderfachausschusses für Immissionsschutz (LAI-Stand 30.06.2016) nach dem Interimsverfahren.

Vorhandene und antragsgegenständliche Windenergieanlagen im Windpark Borne/ Biere wurden in die Berechnung als Vorbelastung einbezogen.

Als Immissionsorte (IO) wurden vom Fachgutachter die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Orte entsprechend ihrem Gebietscharakter in die Berechnung aufgenommen, für die von erhöhter potentieller Schallimmission ausgegangen werden kann.

Nachfolgend Auszüge aus dem Fachgutachten des DNV GL mit den ermittelten Immissionsorte, den Ergebnissen der Gesamtbelastung sowie die Bewertung des Fachgutachters.

Immissionsorte und Gesamtpegel, Gesamtbelastung												
Immissionsorte und Berechnungsergebnisse Gesamtbelastung												
Bezeichnung	ID	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart Gebiet	Lärmart	Höhe (m)	Koordinaten			
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)				X (m)	Y (m)	Z (m)	
01 Bierer Straße 34, Borne	IO 01	45,6	44,7	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4470445,5	5757243,6	100,0
02 Am Camp 6, Borne	IO 02	48,3	43,9	57,5	42,5		Industrie	5,0	r	4470230,0	5757243,0	100,0
03 Wohnbaufläche Bierer Straße, Borne	IO 03	47,7	43,4	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4470015,0	5757343,0	99,1
04 Bahrendorfer Straße 8, Borne	IO 04	43,9	43,4	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4469737,7	5757617,1	99,4
05 Bahrendorfer Straße 17, Borne	IO 05	44,1	43,6	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4469721,0	5757697,0	98,8
06 Altenweddingener Weg 4, Borne	IO 06	47,1	42,9	57,5	42,5		Industrie	5,0	r	4469625,0	5757661,0	98,0
07 Altenweddingener Weg 14, Borne	IO 07	47,0	42,9	57,5	42,5		Industrie	5,0	r	4469553,5	5757752,8	97,1
08 Altenweddingener Weg, Borne (Grenze WA)	IO 08	47,1	43,1	57,5	42,5		Industrie	5,0	r	4469509,0	5757865,0	97,6
09 Altenweddingener Weg 16, Borne	IO 09	43,2	42,8	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4469417,4	5757961,2	97,9
10 Altenweddingener Weg 18, Borne	IO 10	43,0	42,6	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4469378,0	5757969,0	97,8
11 Siedlung Fliederstraße, Biere	IO 11	47,8	43,8	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4475673,5	5759686,8	109,9
12 Ulrichstraße 13/14, Biere	IO 12	43,3	42,8	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4475865,4	5759553,6	107,0
13 Welslebener Straße, Biere	IO 13	44,5	40,5	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4476211,9	5760397,4	102,5
14 Ernst-Thälmann-Straße 25, Biere	IO 14	44,0	43,7	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4475717,6	5760200,6	110,0
15 Hamsterweg 8, Biere	IO 15	44,3	43,9	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4475657,1	5759947,4	109,5
16 Karl-Marx-Straße 17, Eickendorf	IO 16	39,9	35,6	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4477180,4	5757098,3	90,0
17 Siedlung 12, Eickendorf	IO 17	40,6	36,4	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4477216,0	5757781,7	90,0
18 Plantagenweg 1, Welsleben	IO 18	39,8	35,9	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4475207,1	5762723,6	98,8
19 Bienweg 13, Stemmern	IO 19	37,7	37,4	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4470900,4	5762298,9	95,0
20 Siedlung 20, Bahrendorf	IO 20	35,8	35,6	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4470396,0	5762525,7	91,8
21 Rapsblüte 9a, Altenweddingen	IO 21	34,6	30,9	55	40	WA	Industrie	5,0	r	4468726,0	5762410,8	93,1
22 Magdeburger Weg 40, Atzendorf	IO 22	36,3	35,5	60	45	MI	Industrie	5,0	r	4472511,6	5754572,5	92,3





## 9 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Der durch die geplanten WEA vom Typ Vestas V 162-6.2 MW verursachte Immissionsbeitrag liegt an allen maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwert. Gemäß 2.2 der TA-Lärm /2/ befindet sich somit keiner der Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA. Die Immissionsituation wurde auf Grundlage der nach den Empfehlungen aus /12/ ermittelten oberen Vertrauensbereichsgrenze der Nichtüberschreitung von 90% beurteilt und ist daher als konservativ im Sinne des Immissionsschutzes zu bewerten.

Eine unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß TA-Lärm durch die geplanten WEA kann nach Ansicht des Gutachters unter den ihm bekannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden, sofern die in der folgenden Tabelle 9.1 angegebenen Oktav-Schalleistungspegel von den WEA eingehalten werden.

**Tabelle 9.1: Oktav-Schalleistungspegel der geplanten WEA im Nachtbetrieb**

Quelle/ Bezeichnung	Oktav-Schalleistungspegel der Nachtbetriebsweisen dB(A)									Summen- schalleistung dB(A)
	31,5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz	
WEA BIE R01 Vestas V162-6.2 MW	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6		99,0
WEA BIE R02 Vestas V162-6.2 MW	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6		99,0
WEA BIE R03 Vestas V162-6.2 MW	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7		98,0
WEA BIE R04 Vestas V162-6.2 MW	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6		99,0
WEA BIE R05 Vestas V162-6.2 MW	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7		101,0
WEA BIE R06 Vestas V162-6.2 MW	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7		101,0
WEA BIE R07 Vestas V162-6.2 MW	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7		101,0

1

## 10. Schattenwurf

Um zu untersuchen, ob der beantragte Neubau Auswirkungen in Bezug auf Schattenwurf auf die umliegende Wohnbebauung oder andere Objekte hat, wurde eine Berechnung des Schattenwurfes durchgeführt. Analog zur Schallprognose wurden die nächstgelegenen Wohnbebauungen als potentielle betroffene Immissionsorte in die Berechnung einbezogen.

Bei der Schattenwurfberechnung wurden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der vorhandenen und geplanten WEA, der Jahres- und der Tageszeit berechnet und dargestellt.

Die Berechnung der maximalen Schattenwurfbelastung entspricht dem ungünstigsten Fall- dem sogenannten worst- case. Hierbei werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Sonne scheint durchgehend während der gesamten Zeit zwischen Sonnen-aufgang und Sonnenuntergang (wolkenloser Himmel), mit Ausnahme der Zeiten, in denen die Sonne weniger als 3° über dem Horizont steht. Diese werden wegen zu geringer Strahlungsintensität nicht berücksichtigt.
- Die Windrichtung wird stets so angenommen, dass die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht, also den maximal möglichen Schatten verursacht.

<sup>1</sup> AuszSchallimmissionsberechnung, Bericht Nr. 10205500-A-9-A vom 04.05.2022, DNV GL

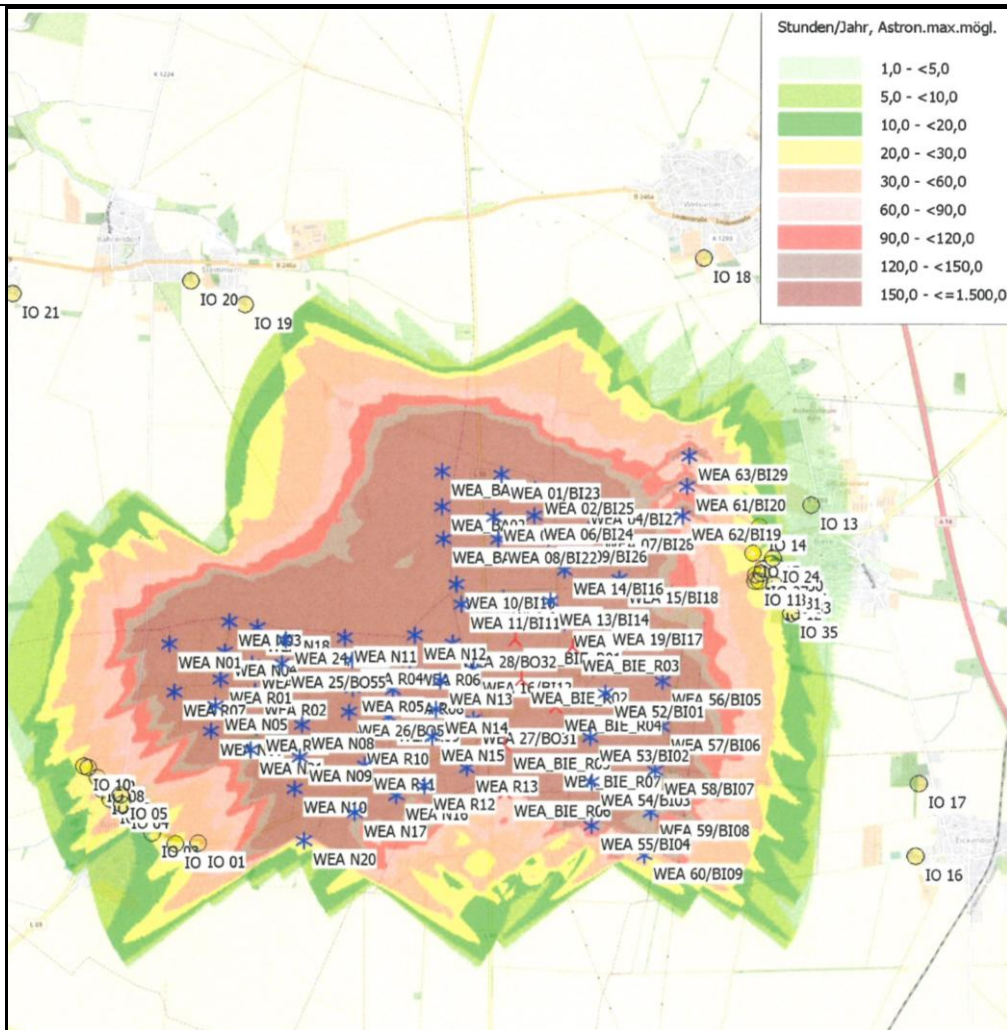
- Die WEA sind immer in Betrieb, haben also keine technisch bedingten Stillstandszeiten und immer ausreichend starken Wind.
- Der Einwirkungsbereich des Schattens beträgt bis zu 3000 m
- Die angenommenen Schattenwurfrezeptoren bzw. Fenster an den Immissionsorten sind nicht durch Gebäude, Bewuchs oder ähnliches teilweise oder ganz verdeckt.

Entsprechend den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen soll eine Belastung von 30 Std. pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Im Ergebnis der Berechnung wird vom Fachgutachter in der Zusammenfassung folgendes festgestellt: *Die Belastung der Immissionsorte durch Schattenwurf beträgt bei einer Berechnung des ungünstigsten Falles unter Berücksichtigung der als Vorbelastung zu wertenden WEA maximal 50 Stunden und 10 Minuten im Jahr bzw. 46 Minuten pro Tag. Die Überschreitung der Richtwerte wird dabei maßgeblich bereits durch die WEA der Vorbelastung verursacht. Die sieben geplanten WEA führen jedoch an einem weiteren Immissionsort zu einer Richtwertüberschreitung. Ihr Immissionsbeitrag ist daher als beeinträchtigend zu werten.*<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Schattenwurfberechnung Bericht-Nr. 10205500A-10-A vom 12.05.2022, DNV GL



Karte: Auszug aus der Schattenwurfberechnung, Bericht vom 12.05.2022

## 12. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die Maßnahmen bei Betriebseinstellung sind im § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich geregelt.

Dem entsprechend ist vom Investor eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Verpflichtungserklärung ist dem Antrag beigelegt.

Des Weiteren ist zur finanziellen Absicherung des Rückbaus vor Baubeginn eine Rückbaubürgschaft einer anerkannten deutschen Bank vom Vorhabenträger einzuholen und beim Amtsgericht zu hinterlegen. In Höhe sowie Art und Weise der Absicherung der Rückfinanzierung ist der Vorhabenträger gemäß § 71 Abs. 3 Bauordnung Sachsen- Anhalt (BauOLSA) gesetzlich an die Erteilung der Baugenehmigung gebunden.

## 13. Eingriffsregelung/ Kompensation

Zur Ermittlung der Stärke des Eingriffs und der Beurteilung der Eingriffsfolgen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild/ Landschafts-erleben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) als naturschutzfachliches Gutachten erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan liegen Ergebnisse der Umweltuntersuchungen zur Avifauna und zur Fledermausfauna sowie weitere Erkenntnisse aus naturschutzfachlichen Untersuchungen, Studien, Ausarbeitungen und Berichte bereits umgesetzter Verfahren und Vorhaben, zugrunde.

Der Ausgleich erfolgt als Ersatzzahlung durch den Erwerb von Werteinheiten am Ökopolprojekt „Kampwiesen bei Wilsleben“. Für die errechnete Ersatzzahlung werden landschaftsbildverbessernde Maßnahmen auf den Fläche in der Gemarkung Neukönigsau, Flur 1, Flurstücke 12 (neu 24) und 6 sowie in der Gemarkung Wilsleben, Flur 9, Flurstücke 325 (neu 157) und 46 umgesetzt. Der Erwerb der entsprechenden Werteinheiten ist durch den Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen zwischen dem Antragsteller/ Investor und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt als Träger der Maßnahme vom 29.09.2022/ 11.10.2022 gesichert.